

Gemeindevorordnung

**über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers
im Einzugsgebiet des Wasserwerks in der Stadt
Neustadt a. d. Aisch.**

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 des LStVG vom 17. 11. 1956 — BayBS I S. 327 — erläßt die Stadt Neustadt a. d. Aisch folgende mit Entschließung der Regierung von Mittelfranken vom 18. 2. 1960 Nr. II/4 b - 2027 I 1 für vollziehbar erklärte **Verordnung:**

§ 1

Schutzzonen

(1) Zur Sicherung der Trinkwassergewinnungsanlagen und zur Gewährleistung einer hygienisch einwandfreien Wasserversorgung der Stadt Neustadt a. d. Aisch werden im öffentlichen Interesse für die bestehenden Tiefbrunnenanlagen und Quelfassungen des städtischen Wasserwerks Neustadt a. d. Aisch Schutzzonen gebildet. Ausgenommen davon ist die nicht schutzfähige Quelfassung „Roter Brunnen“ auf dem gemeindeeigenen Grundstück Pl.Nr. 2576/2.

(2) Die Schutzzonen für die einzelnen Entnahmegebiete werden jeweils unterteilt in
den Fassungsbereich,
die engere Schutzzone,
die weitere Schutzzone.

(3) Die sämtlichen Schutzzonen liegen im Gebiet der Stadt Neustadt a. d. Aisch.

(4) Die räumliche Gliederung der Schutzzonen ergibt sich aus § 2 in Verbindung mit den im Anhang veröffentlichten Lageplänen.

Die Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen der Eigentümer und sonstigen Berechtigten sind in den §§ 3 mit 5 festgelegt.

§ 2

Räumliche Gliederung der Schutzzonen

(1) Den **Fassungsbereich** bildet jeweils die unmittelbare Umgebung der Brunnen- und Quelfassungen.

Er umfaßt

- a) beim **Tiefbrunnen I** eine Teilfläche des gemeindlichen Stadtparkgrundstückes Pl.Nr. 2576/2 im Ausmaß von etwa 20×20 m, unmittelbar nördlich des Wasserhauses gelegen,
- b) beim **Tiefbrunnen III** eine Teilfläche von 10×10 m des gleichen Grundstücks Pl.Nr. 2576/2, im Waldgelände „Köpfwasen“ etwa 240 m östlich des Tiefbrunnens I in der Wegeabelung zwischen dem Fuhrweg zum städtischen Pflanzgarten und dem hangaufwärts in Richtung Rodelbahn abzweigenden Fußweg gelegen,
- c) bei der **Haßler-Quelle** Teile des gemeindlichen Grundstücks Pl.Nr. 2576/2 und 2289/3 am Hang südlich des Wasserhauses im Ausmaß von rund 85×50 m,
- d) bei der **Röhrleins-Quelle** Teilflächen der Grundstücke Pl.-Nr. 435 und 2576/2 zwischen dem Strahlbach und der Brunnenstraße im Ausmaß von etwa 50×60 m,
- e) beim **Tiefbrunnen II** an den Herrenbergen eine Teilfläche des Hanggrundstücks Pl.Nr. 866 im Ausmaß von 10×10 m und ist jeweils durch die dort befindliche Umzäunung kenntlich gemacht. Der genaue Verlauf der Fassungsgebiete ergibt sich aus den als Anhang beigefügten Lageplänen (Maßstab 1:3000), wo diese Flächen jeweils rot dargestellt und schwarz gestrichelt umrandet sind.

(2) Die **engere Schutzzone** umfaßt jeweils die nähere Umgebung der einzelnen Fassungsgebiete. Sie erstreckt sich

- a) für den **Tiefbrunnen I** und die nahegelegene **Haßlerquelle** auf die Grundstücke Pl.Nr. 2283, 2283/2, 2291, 2292, 2382, 2382/2, 2383/1, 2289/2, 2285 und 2284 ganz und die Grundstücke Pl.Nr. 2285/2, 2576/2, 431/6, 2373, 2374, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380/2, 2381, 2289/3 und 2289 teilweise;
- b) für den **Tiefbrunnen III** auf Teile der Grundstücke Pl.Nr. 2576/2, 2576/3, 2337, 431/6, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369 und 2371 und schließt keine Grundstücke ganz ein;
- c) für den **Röhrleinsbrunnen** auf die Grundstücke Pl.Nr. 2286, 437/17, 437/5, 437, 437/3, 437/2, 437/6, 437/4, 433 b ganz und die Grundstücke Pl.Nr. 2576/2, 2285/14, 2285/2, 2279/2, 441/2 und 435 teilweise;
- d) für den **Tiefbrunnen II** auf die Grundstücke Pl. Nr. 867/4, 867, 828, 830, 831/2, 834/2 und 836/2 ganz und die Grundstücke Pl.Nr. 1036/3, 647, 866, 865, 862/3, 862 und 837 teilweise.

Ihr genauer Verlauf ergibt sich jeweils aus den als Anhang beigefügten Lageplänen Maßstab 1:3000. Dort sind die Flächen der engeren Schutzzonen grün gekennzeichnet und ihre Grenzen jeweils durch eine abwechselnd mit Punkt und Strich schwarz markierte Linie kenntlich gemacht.

(3) Die weitere Schutzzone umfaßt

- a) gemeinsam für die Wassererschließungen im Stadtparkbereich (Tiefbrunnen I und III, Haßlerquelle, Röhrleinsbrunnen) die Grundstücke Pl.Nr. 433a, 433c, 439/3, 439, 439/5, 441/4, 441, 445, 441/3, 438/2, 441/5, 439/4, 439/2, 441, 438/3, 438/4, 438/7, 438/6, 438/5, 438/10, 438, 438/9, 436, 2279, 2278, 2285/10, 1788/26, 437/7, 437/8, 437/9, 437/10, 437/11, 437/12, 437/13, 437/18, 437/14, 2576/7, 2285/11, 437/15, 437/19, 437/20, 437/21, 2285/3, 2285/5, 2285/16, 2285/12, 2285/13, 2285/24—26, 2285/21, 2285/22, 2285/15, 2285/17—20, 2285/23, 2286/3, 2286/2, 2287, 2288, 422/2, 422/5, 422, 2383, 2382/3, 2380, 2380/3, 2376/1, 2375, 2375/1, 2375/2, 2371/2, 2372, 2370, 2366/1, 2364, 2363, 2362, 2361, 2360/1, 2360, 2359, 2359/1, 2359/2, 2358/2, 2358/3, 2346, 2346/2, 2346/3, 2345, 2345/2, 2338, 2339, 2339/2, 2339/3, 2336/2, 2333, 2340, 2341, 2332, 2293, 2294, 2294/2, 2295, 2291/2, 2281, 2282, 2280 und 2296 ganz und die Grundstücke Pl.Nr. 2576/2, 435, 441/2, 437, 2279/2, 1788/14, 2285/2, 2289, 422/4, 422/3, 2381, 2380/2, 2379, 2378, 2377, 2376, 2373, 2374, 2371, 2369, 2368, 2367, 2366, 2553/2, 2358, 431/6, 2576/3, 2337, 1788/27, 2576/5, 2328/2, 1788 und 2277/2 teilweise;

- b) für den **Tiefbrunnen II** an den Herrenbergen die Grundstücke Pl.Nr. 780, 828/2, 829/3, 867/3 und 867/2 ganz und die Grundstücke Pl.Nr. 647, 647/11, 676/2, 781, 782, 1036/3, 647/3, 839/3, 829/2, 831, 834, 836, 837, 838, 839, 862, 862/3, 864, 865 und 866 teilweise.

Ihr genauer Verlauf ergibt sich jeweils aus den als Anhang beigefügten Lageplänen Maßstab 1:3000. Dort sind die Flächen der weiteren Schutzzonen blau ausgewiesen und ihre Grenzen durch eine abwechselnd mit zwei Punkten und einem Strich markierte schwarze Linie dargestellt.

(4) Im übrigen sind Pläne im Maßstab von 1:1000 über die räumliche Gliederung der Schutzzonen im Stadtbauamt und im Büro der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch während der Dienststunden jederzeit zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

(5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der im § 2 genannten Grundstücke berühren die überwiegend geohydrologisch bedingten und durch diese Verordnung festgelegten Schutzzonengrenzen nicht.

§ 3

**Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen
in den Fassungsgebieten**

(1) Die Fassungsgebiete können nur als Wiesen- und Forstfläche genutzt werden. In ihnen sind lediglich Maßnahmen gestattet, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen.

(2) Verboten ist insbesondere

1. jede Verunreinigung (z. B. Ablagerung grundwassergefährdender Stoffe, Weiden oder Pferchen von Vieh, die Einleitung von Oberflächenwasser aus Straßengraben und anderem), welche die Reinhaltung des Trinkwassers gefährden kann;
2. das Aufbringen jeglichen natürlichen (organischen) Düngers oder grundwassergefährdender künstlicher (mineralischer) Düngerarten bzw. -mengen;
3. jegliche Veränderung der Erdoberfläche, soweit sie nicht durch den Träger der Wasserversorgung aus betrieblichen Gründen angeordnet wird;
4. die Errichtung betriebsfremder baulicher Anlagen jeder Art;
5. das Betreten durch betriebsfremde Personen ohne Erlaubnis des Trägers der Wassergewinnungsanlage.

(3) Die Grundstücke der Fassungsgebiete sind durch eine lückenlose und stets zu erhaltende, mindestens 1.50 Meter hohe Umzäunung für jedermann im Gelände erkennbar zu machen.

§ 4

**Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen
in den engeren Schutzzonen**

(1) In den engeren Schutzzonen sind Einwirkungen und Maßnahmen sowie Handlungen verboten, welche die Reinheit des Grundwassers gefährden können. Bauanlagen jeder Art dürfen in ihren Bereichen nicht errichtet werden.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere

1. das Errichten von Heimgärten, Bade-, Sport-, Zelt- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen;



ZEICHENERKLÄRUNG:

- Fassungsgebiet
- Engere Schutzzone
- Weitere Schutzzone

Plananhang zur Gemeindeverordnung vom 15. 2. 1960 über die Bildung von Schutzzonen in der Stadt Neustadt a. d. Aisch für die Tiefbrunnenanlagen und Quelfassungen Tiefbrunnen I, Tiefbrunnen III, Haßler-Quelle und Röhrleinsbrunnen des städtischen Wasserwerks Neustadt a. d. Aisch. Maßstab 1 : 3000

2. Veränderungen bzw. Erdaufschlüsse der Oberfläche (z. B. das Anlegen von Gräben, Bohrungen, Sprengungen, Entnahme von Wasser, Kies, Sand, Humus oder anderen Stoffen) mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung;
3. das Ablagern von grundwassergefährdenden Abfallstoffen jeder Art (z. B. Unrat, Müll, Industrieschlamm, Bauschutt, Schnee, Eis usw.);

4. das Einrichten von Lagern für Stoffe, die das Grundwasser gefährden können (z. B. Knochenaufbereitung, Giftstoffe, Treibstoffe u. a.), auch wenn diese gegen das Grundwasser durch besondere Schutzvorkehrungen abgesichert werden sollten;
5. die Errichtung von Abwasser- und Sickergruben, Verrieselungs- u. Verregnungsanlagen f. Abwässer.
- (3) Natürliche Düngung ist nur dann zulässig, wenn die

Düngstoffe nach der Anfuhr sofort ausgebreitet werden und die verteilten Düngstoffe nicht oberirdisch in die Fassungsgebiete abgeschwemmt werden können.

§ 5

Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen in den weiteren Schutzzonen

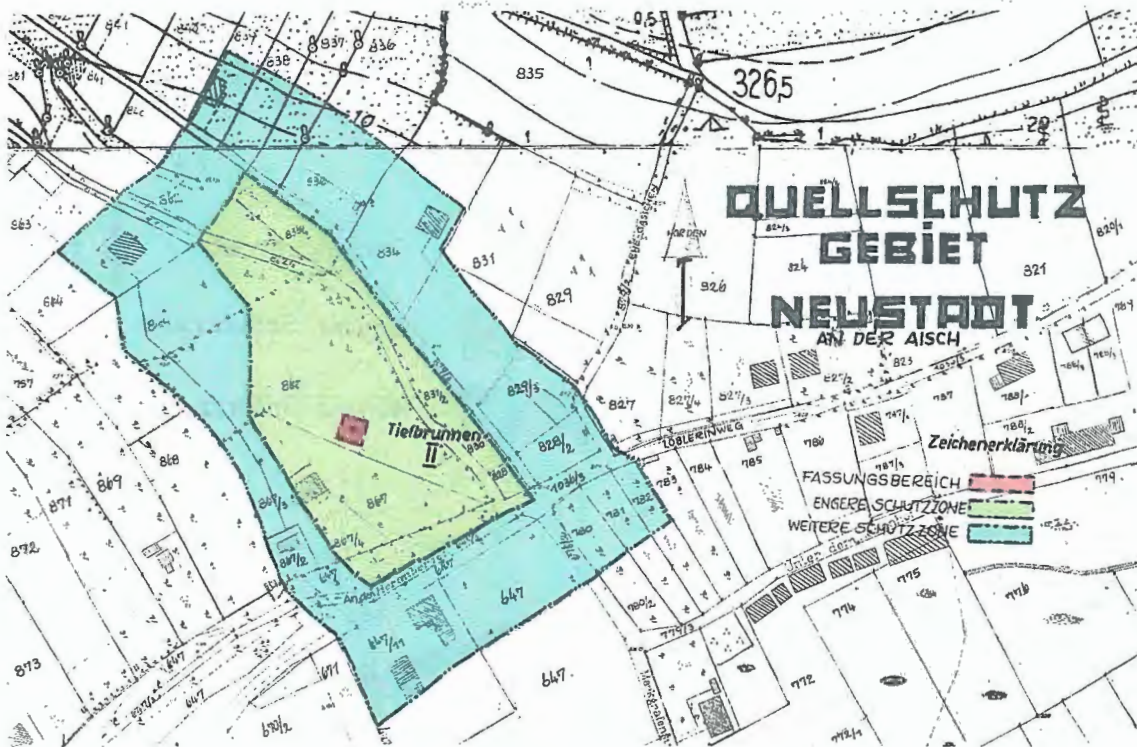
(1) In den weiteren Schutzzonen ist eine Bebauung, soweit sie nach anderen Vorschriften möglich wäre, nur zulässig, wenn

1. an eine gemeindliche Kanalisation angeschlossen werden kann oder
2. vorübergehend Trockenaborte mit wasserdichten, abflußlosen Gruben eingerichtet werden, die regelmäßig zu entleeren sind, solange, bis Anschluß an die städtische Kanalisation möglich ist. Bade-, Spül-, Scheuer- und Waschabwässer sind in diesem Falle aus der weiteren Schutzzone herauszuleiten.

**Plananhang
zur Gemeinde-
verordnung vom
15. Febr. 1960**

**über die Bildung
von Schutzzonen in
der Stadt Neustadt
a. d. Aisch für den
Tiefbrunnen II des
städtischen Wasser-
werks Neustadt a. d.
Aisch.**

**Zeichenerklärung
nebenstehend
Maßstab 1 : 3000**



(2) Das Eindringen von Oelen, Treibstoff oder dgl. aus Behältnissen in den Untergrund ist mit Sicherheit auch für den Fall auszuschließen, daß den feueraufsichtlichen Vorschriften entsprechende Lagerbehälter undicht werden sollten (z. B. durch Betonwannen).

(3) In den weiteren Schutzzonen sind nicht statthaft insbesondere

1. neue Gewerbebetriebe, in welchen grundwasserschädliche Abfälle oder Abwässer anfallen, wenn letztere nicht mit Sicherheit aus dem Schutzbereich herausgeleitet werden können,
2. die Zuführung von Abwässern, landwirtschaftliche Abwasserverwertung und Sammelkläranlagen,
3. das Ablagern oder Vergraben von Abfallstoffen, die das Grundwasser gefährden können (z. B. Hausmüll, Schlachtabfälle, Tierkadaver u. ä.),
4. die Errichtung von Kies-, Sand-, Lehm- oder ähnlichen mit größeren Erdaufschlüssen verbundenen Gruben ohne vorherige Ausnahmegenehmigung.

§ 6

Ausnahmegenehmigungen

(1) Wird fachamtlich begutachtet, daß unter Berücksichtigung der Reinhaltung des Grundwassers einzelne Maßnahmen zugelassen werden können, so kann die Stadt Neustadt a. d. Aisch in schriftlicher Form Ausnahmen von den Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen der §§ 3 bis 5 in stets widerruflicher Weise genehmigen, wenn und soweit

- a) Gründe des Gemeinwohls es erfordern oder
- b) dem Eigentümer eines Grundstücks aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die auferlegten Beschränkungen einzuhalten und die Gemeinwohlinteressen nicht überwiegen.

Dies gilt insbesondere für die Errichtung von nach anderen Vorschriften nicht genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (z. B. Heuschupfe auf Steinsockeln in der engeren Schutzzone, vgl. § 4).

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die Stadt Neustadt a. d. Aisch aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Grundstückseigentümers anordnen.

§ 7

Beseitigung bestehender Einrichtungen

(1) Wird durch amtliche Sachverständige im Schutzbereich eine Gefährdung des Grundwassers festgestellt, die schädliche

Auswirkungen auf das im Fassungsgebiet zu entnehmende Wasser haben kann, so kann die Stadt Neustadt a. d. Aisch durch schriftliche Verfügung anordnen, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeverordnung bestehende Baulichkeiten, sonstige Anlagen oder Zustände, welche den Vorschriften der §§ 3—5 widersprechen, zu beseitigen oder in bestimmter Weise zu ändern sind.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 können nach den jeweils geltenden Enteignungsvorschriften Rechte oder Rechtsverhältnisse durch die zuständigen Behörden aufgehoben oder geändert werden.

§ 8

Entschädigung

Soweit auf Grund dieser Verordnung eine Maßnahme getroffen wird, die eine Enteignung oder einen enteignungsähnlichen Eingriff enthält, wird dafür nach Art. 65 Abs. 2 LStVG dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten von dem Träger der Wasserversorgungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld geleistet. Hierbei werden die durch die Maßnahme verursachte Minderung des Verkehrswertes des betroffenen Gegenstandes, der Entgang an Nutzung sowie sonstige unmittelbare Vermögensnachteile berücksichtigt.

§ 9

Ueberwachung

Um die Einhaltung vorstehender Bestimmungen zu überwachen, sind die mit amtlichem Ausweis ausgestatteten Personen befugt, auf Verlangen zwischen 8—16 Uhr Grundstücke und darauf befindliche Anlagen im Bereich der Schutzzonen zu betreten.

§ 10

Strafvorschrift, Beseitigungsbefugnis

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift der §§ 3 mit 5 zuwiderhandelt, eine Auflage nach § 6 nicht erfüllt oder einer Anordnung nach §§ 6 und 7 nicht fristgemäß nachkommt, wird nach Art. 13 Abs. 3 LStVG mit Geldstrafe bis zu DM 150.— oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, soweit die Tat nicht mit schwererer Strafe nach anderen Vorschriften bedroht ist.

(2) Für die Beseitigung von Bauwerken oder anderen Anlagen bei Verstößen im Sinne des vorstehenden Abs. 1 gilt Art. 78 LStVG.

§ 11

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese VO tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Aisch in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Neustadt a. d. Aisch, 15. Februar 1960 / 25. Februar 1960.

Stadtrat: B a n k e l, Bürgermeister.

Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS NEUSTADT A. D. AISCH

Nummer 2

Freitag den 15. Januar 1965

Einzelpreis 15 Pfg. ohne Zustellung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Betreff: Kreistagssitzung.

Am Freitag, den 22. Januar 1965, nachmittags 14.00 Uhr, findet in der Turnhalle der Volksschule zu Wilhermsdorf Kreistagssitzung statt.

Die Bevölkerung wird zur öffentlichen Sitzung herzlichst eingeladen.

Tagesordnung:

a) Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Landrat

a) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,

b) Feststellung der Anwesenheit,

c) Feststellung der Beschlußfähigkeit.

2. Allgemeiner Bericht des Landrats.

a) Bericht des stellvertretenden Landrats.

b) Abgaben für den Erweiterungsbau des Kreiskrankenhauses.

5. Die wirtschaftlichen Verhältnisse im Landkreis Neustadt a. d. Aisch und die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten.

6. Verschiedenes.

7. Wünsche und Anträge.

b) Nichtöffentliche Sitzung

1. Grundstücksangelegenheiten.

2. Verschiedenes.

3. Wünsche und Anträge.

EAPL 014/02

Betreff: Kreisverordnung.

zur Aenderung der Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes in der Stadt Neustadt a. d. Aisch vom 15. 2. / 25. 2. 1960 — Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Aisch vom 26. 2. 1960 Nr. 8.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch erläßt auf Grund des § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) i. d. F. vom 19. 2. 1959 (BGBl. I S. 37) i. V. mit Art. 35 Abs. 2, 85 des Bayer. Landestr.- und Verordnungs-gesetzes (LStVG) vom 17. 11. 1956 (BayBS I S. 327) i. d. F. des Aenderungsgesetzes vom 22. 12. 1960 (GVBl. S. 256) folgende, mit Entschluß der Regierung von Mittelfranken vom 7. 12. 1964 Nr. II/4 d - 2677 NEA 1 gemäß Art. 54 LStVG für vollzieh-bar erklärte.

Verordnung:

§ 1

Die Gemeindeverordnung vom 15. 2. / 25. 2. 1960 über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes in der Stadt Neustadt a. d. Aisch wird wie folgt geändert:

1. Dem Einleitungssatz wird als Fußnote angefügt:

„Ermächtigungsgrundlagen sind nunmehr auch § 19 Abs. 2 WHG; Art. 35 Abs. 2 BayWG“.

2. Die nachgenannten Bestimmungen erhalten folgende neue Fassung:

§ 6: „Ausnahmen

1) Wird fachbehördlich begutachtet, daß unter Berücksichtigung der Reinhaltung des Grundwassers einzelne Maßnahmen unbedenklich sind, so kann das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch in schriftlicher Form Ausnahmen von den Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen nach §§ 3 bis 5 in stets widerruflicher Weise zulassen, wenn und soweit

a) Gründe des Gemeinwohls es erfordern oder

b) dem Eigentümer eines Grundstücks aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die auferlegten Beschränkungen einzuhalten und die Gemeinwohlinteressen nicht überwiegen.

Dies gilt insbesondere für die Errichtung von nach anderen Vorschriften nicht genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (vgl. Art. 23 ff. BayBO).

2) Die Ausnahme kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch aus überwiegenden Gründen des Ge-

meinwohles die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Grundstückseigentümers anordnen, soweit es in der Ausnahme ausdrücklich vorbehalten wurde.“

§ 7: „Beseitigung und Aenderung bestehender Einrichtungen

1) Das Recht der Kreisverwaltungsbehörde, durch schriftliche Anordnung nach § 19 WHG, Art. 68 BayWG zu fordern, daß im Schutzgebiet bestehende Einrichtungen, die nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser befürchten lassen, aus Gründen des Gemeinwohles in bestimmter Weise zu ändern oder zu beseitigen sind, bleibt unberührt (vgl. auch Art. 72, 73 BayWG). Dies gilt insbesondere für bauliche und sonstige Anlagen oder Zustände, welche den Vorschriften der §§ 3 mit 5 widersprechen, auch wenn sie bei Inkrafttreten der Gemeindeverordnung bereits bestanden. Die Fachbehörden und der Träger der Wasserversorgungsanlage sind jeweils vorher zu hören.

2) Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte der störenden Anlage wird durch die Anordnung nach Abs. 1 verpflichtet, die Aenderung oder Beseitigung zu dulden.“

§ 8: „Entschädigung

Soweit auf Grund der geänderten Gemeindeverordnung eine Maßnahme getroffen wird, die eine Enteignung oder einen enteignungsgleichen Eingriff enthält, ist der Entschädigungsberechtigte von dem durch die Gemeindeverordnung unmittelbar Begünstigten gem. §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG i. V. m. Art. 74 BayWG zu entschädigen.“

§ 10: „Zu widerhandlungen, Beseitigungsbefugnis

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift der §§ 3 mit 5 oder einer Verfügung nach § 6 oder deren Nebenbestimmungen zuwiderhandelt. Dabei wird ausdrücklich auf § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG i. V. m. Art. 95 Abs. 1 Ziff. 3 d) BayWG verwiesen. Sonstige Vorschriften, nach welchen Verstöße gegen die Gemeindeverordnung oder gegen darauf gestützte Einzelanordnungen mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, bleiben unberührt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM geahndet werden.

3) Für die Beseitigung von Bauwerken oder anderen Anlagen bei Verstößen gegen die geänderte Gemeindeverordnung oder gegen darauf gestützte Einzelanordnungen gilt Art. 68 BayWG.“

§ 2

Inkrafttreten, Geltungsdauer

1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Aisch in Kraft.

2) Sie gilt bis zum 26. Februar 1980.

EAPL 863/01

Betreff: Vollzug des WHG und des BayWG; hier: Errichtung eines Fischweihers durch Herrn Georg Brand auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 1530/1 in der Gemarkung Gerhardshofen.

Herr Georg Brand, Gerhardshofen Nr. 19, hat auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 1530/1 in der Gemarkung Gerhardshofen einen Fischweiher errichtet, für den das wasserrechtliche Verfahren durchzuführen ist.

Die Speisung des Weihers erfolgt durch Herausleiten von Wasser aus dem direkt an dem Weiher vorbeifließenden Entwässerungsgraben durch Aufstau des Gewässers. Das Herausleiten des Wassers aus dem Entwässerungsgraben beschränkt sich auf die Dauer der Teichbespannung und zusätzlich in Trockenzeiten auf die Dauer der Ergänzung des durch Verdunstung verlorengegangenen Wassers. Das Ueber- und Entleerungswasser wird wiederum in den Graben geleitet.

VERORDNUNG

des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim vom 19. 2. 1976

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erläßt aufgrund des § 19 Abs 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit Art. 35 und 75 Bayer. Wassergesetz (Bay-WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl. S. 39) folgende durch die Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 5. 2. 1976 Nr. 221 - 641.15 - 1/75 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Nach Maßgabe des § 2 werden geändert

1. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Brunn in der Gemeinde Brunn vom 28. Jan. 1960 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 19. 2. 1960 Nr. 7) in der Fassung der Kreisverordnung (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 15. Jan. 1965 Nr. 2).
2. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Stadt Burgbernheim auf dem Erlbachwasen Fl. St. Nr. 2202 in der Gemeinde Burgbernheim vom 19. 2. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 26. 3. 1959 Nr. 12) in der Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 9. 4. 1965 Nr. 14).
3. Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Burgbernheim Landkreis Uffenheim gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Gebietsteiles „Oberer Bahnhof“ der Stadt Burgbernheim vom 7. 4. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 28. 5. 1965 Nr. 21).
4. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Egenhausen in der Gemeinde Egenhausen vom 11. 2. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 20. 2. 1959 Nr. 7) in der Fassung der Gemeindeverordnung vom 12. 2. 1960 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 26. 2. 1960 Nr. 8), berichtigt am 1. 11. 1960 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 4. 11. 1960 Nr. 44) und der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 2. 4. 1965 Nr. 13).
5. Kreisverordnung über die Sicherung des im Markt Emskirchen und in den Gemeinden Brunn und Schauerberg, Landkreis Neustadt a. d. Aisch, liegenden Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Emskirchen vom 19. 7. 1968 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 2. 8. 1968 Nr. 31).
6. Kreisverordnung über die Sicherung des im Markt Nordheim, Landkr. Scheinfeld, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Markt Nordheim vom 6. 4. 1965 (Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 22. 5. 1965 Nr. 20).
7. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes in der Stadt Neustadt a. d. Aisch vom 15. 2. 1960/25. 2. 1960 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 26. 2. 1960 Nr. 8) i. d. F. d. KreisVO im ABl. f. d. Lkrs. NEA a. d. A. vom 15. 1. 65 Nr. 2
8. Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Stadt Scheinfeld in dem gemeindefreien Gebiet Forstbezirk Schwarzenberg und einen Teil des Gemeindegebietes Thierberg im Landkreis Scheinfeld vom 5. 12. 1958 (Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 31. 1. 1959 Nr. 5) in der Fassung der Kreisverordnung vom 2. 11. 1964 (Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 21. 11. 1964 Nr. 47).
9. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Stadt Scheinfeld in der Gemeinde Kornhöfstadt, Landkreis Scheinfeld, vom 1. 2. 1959 (Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 14. 2. 1959 Nr. 7) in der Fassung der Kreisverordnung vom 2. 11. 1964 (Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 21. 11. 1964 Nr. 47).
10. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Uffenheim in der Stadt Uffenheim vom 19. 2. 1960 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 26. 2. 1960 Nr. 8) in der Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 3. 1965 Nr. 11).
11. Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Urphertshofen, Landkreis Uffenheim, gelegenen Wasserschutzgebietes der Wasserversorgungsanlage Urphertshofen vom 17. 7. 1962 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 5. 10. 1962 Nr. 40).
12. Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Eschenbach, Landkreis Neustadt a. d. Aisch, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung für den Wasserbeschaffungsverband Eschenbach vom 1. 6. 1970 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 18. 9. 1970 Nr. 38).
13. Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Oberfeldbrecht, Landkreis Neustadt a. d. Aisch, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung für den Wasserbeschaffungsverband Oberfeldbrecht vom 1. 6. 1970 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 25. 9. 1970 Nr. 39).
14. Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Wasserversorgungsgenossenschaft Walddachsbach in Distrikt II Abt. 4 Seitzenholtz, Plan-Nr. 22 m, des ausmärkischen Forstbezirkes Hohenecker Forst, Landkreis Uffenheim, vom 10. 2. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim, vom 20. 2. 1959 Nr. 7), in der Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 3. 1965 Nr. 11).
15. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage der Ortschaft Weimersheim in der Gemeinde Mailheim vom 25. 2. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 27. 2. 1959 Nr. 8) in der

Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 3. 1965 Nr. 11).

16. Kreisverordnung über die Sicherung des in den Gemeinden Wiebelsheim, Schwebheim und Illesheim, Landkreis Uffenheim, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Wiebelsheim vom 6. 3. 1967 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 30. 6. 1967 Nr. 26).
17. Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken im Gollachtal, Landkreis Uffenheim, vom 11. 2. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 2. 1960 Nr. 7) in der Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 3. 1965 Nr. 11).
18. Kreisverordnung über die Sicherung des in den Gemeinden Uehlfeld und Tragelehöchstädt, Landkreis Neustadt a. d. Aisch, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband Fernwasserversorgung Franken vom 12. 5. 1970 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 16. 10. 1970 Nr. 42).
19. Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Altselingsbach, Landkreis Neustadt a. d. Aisch, liegenden Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Markt Erlbacher Gruppe vom 18. 7. 1968 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 26. 7. 1968 Nr. 30).
20. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wildbadquellen des Zweckverbandes Kneippbad Wildbad Burgbernheim in der Gemeinde Burgbernheim vom 9. 4. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 15. 5. 1959 Nr. 19) in der Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 3. 1965 Nr. 11).

§ 2

Bei sämtlichen in § 1 genannten Verordnungen und den dazu ergangenen Änderungsverordnungen werden die Befristungen der Geltungsdauer aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim in Kraft.
Scheinfeld, den 19. 2. 1976

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim
– Dienststelle Scheinfeld –

Schwab
Oberregierungsrat

EAPL 018-00

Betreff: Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Leichenhauses der Gemeinde Külsheim

Die vom Gemeinderat Külsheim am 6. 2. 1976 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Leichenhauses ist mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch – Bad Windsheim vom 25. 2. 1976 Nr. II/1 – 028/01 – schu/la rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Sie liegt in der Zeit vom 12. 3. 1976 bis einschließlich 26. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Külsheim zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01

Betreff: Satzung der Gemeinde Külsheim über die Benützung des Leichenhauses

Die vom Gemeinderat Külsheim am 6. 2. 1976 beschlossene Satzung über die Benützung des Leichenhauses ist mit

Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch – Bad Windsheim vom 25. 2. 1976 Nr. II/1 – 028/01 – schu/la rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Sie liegt in der Zeit vom 12. 3. 1976 bis einschließlich 26. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Külsheim zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01

Betreff: Satzung der Gemeinde Gutenstetten für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe

Die vom Gemeinderat Gutenstetten am 15. 12. 1975 beschlossene Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe ist mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch – Bad Windsheim vom 18. 2. 1976 Nr. II/1 – 028/01 rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1976 in Kraft.

§ 5 und § 6 gelten erst eine Woche nach der Bekanntmachung der Satzung.

Sie liegt in der Zeit vom 11. 3. 1976 bis einschließlich 25. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Gutenstetten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01

Betreff: Satzung des Marktes Markt Taschendorf für die öffentliche Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung – EWS –)

Die vom Marktgemeinderat Markt Taschendorf am 5. 1. 1976 beschlossene Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung –EWS–) ist mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch – Bad Windsheim vom 19. 2. 1976 Nr. II/1 – 028/01 – so/la rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Sie liegt in der Zeit vom 11. 3. 1976 bis einschließlich 25. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Markt Taschendorf zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01

Betreff: Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Markt Taschendorf

Die vom Marktgemeinderat Markt Taschendorf am 5. 1. 1976 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Markt Taschendorf ist mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch – Bad Windsheim vom 19. 2. 1976 Nr. II/1 – 028/01 – sa/la rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Sie liegt in der Zeit vom 11. 3. 1976 bis einschließlich 25. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Markt Taschendorf zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01

Betreff: Satzung des Marktes Uehlfeld für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Die vom Marktgemeinderat Uehlfeld am 20. 1. 1976 beschlossene Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages ist mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch – Bad Windsheim vom 20. 1. 1976 Nr. II/1 – 028/01 – so/la rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. 7. 1974 in Kraft.

Sie liegt in der Zeit vom 11. 3. 76 bis einschließlich 25. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Uehlfeld zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01